

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Promotionsordnung
für die Philosophische Fakultät
der Universität Passau**

Vom 29. Februar 2008

in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Februar 2010

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät:

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

¹Die Philosophische Fakultät der Universität Passau verleiht den akademischen Doktorgrad der Philosophie (Dr. phil.) auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. ²Sie kann ferner wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen im Bereich der Philosophischen Fakultät oder wegen besonderer Verdienste um die Wissenschaft in den von der Fakultät vertretenen Fächern den akademischen Doktorgrad der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen.

§ 2

Zweck der Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung des Bewerbers oder der Bewerberin zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung.

§ 3

Prüfungskommission

(1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtern und Gutachterinnen für die Dissertation und dem Dekan oder der Dekanin als Vorsitzenden oder Vorsitzende. ²Die Gutachter und Gutachterinnen werden von dem Dekan oder der Dekanin bestellt. ³Der Bewerber oder die Bewerberin kann Vorschläge machen.

(2) ¹Als Gutachter und Gutachterinnen können nur Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen sowie andere habilitierte Mitglieder der Universität Passau bestellt werden, die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind. ²Der Dekan oder die Dekanin kann im Bedarfsfall auch nach Satz 1 prüfungsberechtigte Mitglieder anderer, auch ausländischer, Hochschulen zu Gutachtern und Gutachterinnen bestellen, sofern diese zustimmen. ³Wenn die Dissertation von einem Professor oder einer Professorin oder von einem sonstigen Hochschullehrer oder einer sonstigen Hochschullehrerin der Universität Passau betreut wurde, soll dieser oder diese als Erstgutachter oder Erstgutachterin für die Dissertation bestellt werden.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion sind:

1. ein erfolgreich abgeschlossener Masterstudiengang an einer Hochschule oder
2. ein mindestens sechssemestriges ordnungsgemäßes Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, in dem überdurchschnittliche wissenschaftliche Leistungen nach Maßgabe der einschlägigen Prüfungsordnung erbracht sind. Der Nachweis dieses Fachstudiums wird in der Regel erbracht durch den Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit einem Durchschnitt von mindestens 1,3 oder durch eine Diplomprüfung oder Magisterprüfung oder eine Prüfung für das Lehramt an Grund- oder Hauptschulen oder Realschulen oder Gymnasien. Überdurchschnittliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne von Satz 1 liegen bei einem erfolgreich abgeschlossenen Lehramtsstudiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Realschulen oder Gymnasien auch dann vor, wenn im Rahmen des Lehramtsstudiengangs die für die Zulassung zur Staatsprüfung nachzuweisende wissenschaftliche Hausarbeit nach den einschlägigen Vorschriften der für den Kandidaten oder die Kandidatin geltenden Lehramtsprüfungsordnung im angestrebten Promotionsfach nach § 6 Abs. 1 Satz 1 gefertigt und mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde oder
3. ein mit mindestens der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Fachhochschuldiplomstudiengang sowie ein an der Philosophischen Fakultät durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin vertretenes Fach als Promotionsfach, dessen Inhalte auch Gegenstand der Diplomprüfung an der Fachhochschule gewesen sind.
4. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens drei Hauptseminaren im Promotionsfach. Die Master-, Diplom-, Magister- oder Zulassungsarbeit in dem betreffenden Fach wird als Äquivalent für ein Hauptseminar anerkannt.
5. Die Würdigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin zur Führung akademischer Grade.
6. Der Bewerber oder die Bewerberin darf nicht schon an einer Hochschule eine entsprechende Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.

§ 5

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf die Promotion entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind zugunsten einer Bewerberin bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt zugunsten eines Bewerbers oder einer Bewerberin für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundenserziehungsgeldgesetz – BErzGG) beziehungsweise des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundelserntergeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 6

Promotionsfächer

¹Das Fach der mündlichen Prüfung ist durch das Thema der Dissertation gegeben. ²Als Fächer sind zulässig:

Philosophie
 Allgemeine Pädagogik
 Schulpädagogik
 Erziehungswissenschaft
 Grundschuldidaktik
 Psychologie
 Deutsche Philologie: Deutsche Sprachwissenschaft
 Deutsche Philologie: Deutsche Literaturwissenschaft
 Deutsche Philologie: Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur
 Englische Philologie: Englische Sprachwissenschaft
 Englische Philologie: Englische Literaturwissenschaft
 Englische Philologie: Englische Kulturwissenschaft
 Amerikanistik
 Didaktik des Englischen
 Romanische Philologie: Romanische Literaturwissenschaft
 Romanische Philologie: Romanische Kulturwissenschaft
 Allgemeine Linguistik
 Alte Geschichte
 Mittlere und Neuere Geschichte
 Geschichte Osteuropas
 Bayerische Landesgeschichte
 Archäologie der Römischen Provinzen
 Didaktik der Geschichte
 Kunstgeschichte
 Volkskunde
 Geographie
 Soziologie
 Ethnologie
 Politikwissenschaft
 Kunsterziehung
 Musikpädagogik
 Didaktik der Biologie
 Bildungswissenschaften
 Didaktik der Mathematik
 Didaktik der Sozialkunde
 European Studies
 International Cultural and Business Studies
 Medienwissenschaften
 Slavische Literaturwissenschaft
 Slavische Kulturwissenschaft
 South East Asian Studies
 Katholische Theologie: Exegese und Biblische Theologie
 Katholische Theologie: Kirchengeschichte

Katholische Theologie:	Dogmatik und Dogmengeschichte
Katholische Theologie:	Fundamentaltheologie
Katholische Theologie:	Moraltheologie
Katholische Theologie:	Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts
Katholische Theologie:	Christliche Gesellschaftslehre und Caritaswissenschaften.

³Der Dekan oder die Dekanin kann weitere Fächer zulassen, sofern diese durch einen Professor oder eine Professorin an der Universität Passau vertreten sind.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich bei dem Dekan oder der Dekanin einzureichen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- a) Ein kurzer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des Studiengangs und gegebenenfalls Angabe des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin, unter dessen oder deren Betreuung die Dissertation angefertigt wurde;
- b) ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber oder die Bewerberin zum Zeitpunkt des Antrages schon länger als drei Monate exmatrikuliert ist und sich nicht in einem öffentlichen Amt befindet;
- c) Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife;
- d) Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen des § 4 Nrn. 1 und 2 beziehungsweise Nr. 3 durch Vorlage von Zeugnissen, Bestätigungen und des Studienbuches;
- e) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat;
- f) drei Exemplare der zum Zweck der Promotion verfassten Dissertation in Maschinschrift;
- g) eine schriftliche Versicherung,
 - dass der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation selbständig angefertigt, außer den im Schriftenverzeichnis sowie den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benützt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommen sind, bezeichnet hat,
 - dass die Dissertation nicht bereits in derselben oder einer ähnlichen Fassung an einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde,
 - dass der Bewerber oder die Bewerberin nicht schon an einer Hochschule der Bundesrepublik den philosophischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades erfolglos versucht hat.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Dekan oder die Dekanin. ²Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 nicht gegeben sind oder die nach Abs. 2 erforderlichen

Nachweise nicht vorliegen. ³Der Dekan oder die Dekanin teilt dem Bewerber oder der Bewerberin die Zulassung zur Prüfung oder unter Angabe der Gründe die Ablehnung des Gesuchs schriftlich mit.

(4) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotion kann zurückgenommen werden, solange noch keine Gutachten über die Dissertation vorliegen. ²In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 8

Besondere Regelungen für Promovierende mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage Promovierender mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Promovierenden mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Frist nach § 12 Abs. 4 Satz 3 um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 9

Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen, über Ausnahmen entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

(2) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu dem behandelten Thema bringt und für die Veröffentlichung geeignet ist. ²Eine Abhandlung, die in derselben oder einer ähnlichen Fassung bereits einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde, kann nicht als Dissertation verwandt werden.

(3) Die Dissertation darf noch nicht publiziert sein.

§ 10

Prüfung der Dissertation

(1) Sind die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so bestimmt der Dekan oder die Dekanin für die Bewertung der Dissertation zwei Gutachter oder Gutachterinnen gemäß § 3.

(2) ¹Berührt das Thema der Dissertation das Sachgebiet einer anderen Fakultät, so kann ein Mitglied dieser Fakultät, das die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 erfüllt, als weiterer Gutachter oder weitere Gutachterin bestellt werden. ²Vor der Bestellung zum weiteren Gutachter oder zur weiteren Gutachterin ist dem betroffenen Fachvertreter oder der betroffenen Fachvertreterin der anderen Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu geben, ob das Thema der Dissertation sein oder ihr Fachgebiet berührt.

(3) Die Gutachten sind innerhalb von sechs Monaten zu erstellen.

§ 11

Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Nach Begutachtung der Arbeit beantragen die Gutachter oder Gutachterinnen die Annahme oder Ablehnung. ²Bei Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor.

(2) ¹Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Prädikate (Noten):

opus eximium	=	1	=	eine ausgezeichnete Leistung;
opus valde laudabile	=	2	=	eine besonders anzuerkennende Leistung;
opus laudabile	=	3	=	eine anzuerkennende Leistung;
opus idoneum	=	4	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

²Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachter und Gutachterinnen; es wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. ³Bei divergierendem Urteil der Gutachter und Gutachterinnen entscheidet, unbeschadet von § 12 Abs. 2 Satz 3, die Prüfungskommission über die Beurteilung der Dissertation; sie kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung einen dritten Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestellen, dessen oder deren Note in die Berechnung einbezogen wird, es sei denn, es ist bereits nach § 10 Abs. 2 ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestellt; die Prüfungskommission kann das arithmetische Mittel um 0,3 erhöhen oder erniedrigen. ⁴Wird durch mindestens einen Gutachter beziehungsweise eine Gutachterin die Note „opus eximium“ vergeben, ist durch die Prüfungskommission ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin zu bestellen, es sei denn, es ist aufgrund von Satz 3 zweiter Halbsatz oder § 10 Abs. 2 schon ein dritter Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestellt worden; die Gesamtnote "opus eximium" kann nur vergeben werden, wenn das arithmetische Mittel der Noten der Gutachter und Gutachterinnen oder die von der Prüfungskommission festgelegte Note den Zahlenwert von 1,5 nicht überschreitet.

(3) Die Gesamtnote der Dissertation lautet bei einem Durchschnitt

bis	1,5	=	opus eximium;
über	1,5 bis 2,5	=	opus valde laudabile;
über	2,5 bis 3,5	=	opus laudabile;
über	3,5 bis 4,0	=	opus idoneum.

§ 12

Annahme und Bewertung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation wird mit den Gutachten und dem Bewertungsvorschlag der Gutachter und Gutachterinnen für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht durch die Professoren und Professorinnen und sonstigen Prüfungsberechtigten der Fakultät ausgelegt. ²Der Dekan oder die Dekanin teilt spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegungsfrist allen Professoren und Professorinnen und sonstigen Prüfungsberechtigten die Tatsache der Auslegung und die Auslegungsfrist, das Thema der Dissertation und den Namen des Kandidaten oder der Kandidatin sowie den Vorschlag der Gutachter und Gutachterinnen schriftlich mit.

(2) ¹Sprechen sich die Gutachter und Gutachterinnen übereinstimmend für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation aus, so ist sie angenommen beziehungsweise abgelehnt, es sei denn, ein prüfungsberechtigtes Mitglied i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 der Fakultät erhebt innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der in Abs. 1 genannten Frist Einspruch. ²Die Frist für die Erhebung eines Einspruchs ist von dem Dekan oder der Dekanin angemessen zu verlängern, wenn ein zur Einsichtnahme berechtigtes Mitglied der Fakultät dies beantragt. ³Wird Einspruch erhoben oder besteht bei den Gutachtern und Gutachterinnen keine Einigkeit über die Annahme oder Ablehnung, so entscheidet unter Vorsitz des Dekans oder der Dekanin ein Ausschuss, der sich aus allen Professoren und Professorinnen und sonstigen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der Fakultät zusammensetzt, über die Annahme oder Ablehnung und über die Bewertung der Dissertation. ⁴Der Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen Gutachter oder eine Gutachterin oder mehrere, auch auswärtige, Gutachter und Gutachterinnen bestellen.

(3) ¹Der Dekan oder die Dekanin kann die Dissertation zur Behebung von Mängeln für eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens für ein Jahr zurückgeben, wenn sich die Gutachter und Gutachterinnen übereinstimmend für die Zurückgabe zur Behebung von Mängeln aussprechen. ²Der Dekan oder die Dekanin kann aus wichtigem Grund die Frist für die erneute Einreichung der Dissertation verlängern. ³Wird die Frist aus einem Grund, den der Kandidat oder die Kandidatin zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(4) ¹Wird die Dissertation abgelehnt oder gilt sie gemäß Abs. 3 Satz 4 als abgelehnt, so teilt der Dekan oder die Dekanin dies dem Doktoranden oder der Doktorandin schriftlich unter Angabe der Gründe mit. ²Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. ³Im Fall der Ablehnung kann der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bescheides über die Ablehnung sein oder ihr Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

§ 13

Die mündliche Prüfung

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit den Gutachtern und Gutachterinnen den Termin für die mündliche Prüfung fest. ²Der Bewerber oder die Bewerberin wird mindestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung hierzu schriftlich geladen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einer universitätsöffentlichen Disputation. ²Alle Mitglieder der Fakultät gemäß § 3 Abs. 2 haben Fragerecht.

(3) ¹Der Dekan oder die Dekanin leitet die Disputation und sorgt für ihren sachgemäßen Ablauf. ²Als Prüferin fungiert die Prüfungskommission nach § 3 Abs. 1 Satz 1. ³Bei Verhinderung eines oder einer der Gutachter oder Gutachterinnen kann der Dekan oder die Dekanin einen Ersatzprüfer oder eine Ersatzprüferin bestellen. ⁴Die Disputation dauert in der Regel eine Stunde. ⁵Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(4) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 15 Minuten Dauer, in dem die Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden. ²Die Disputation erstreckt sich auf das Gebiet der Dissertation und darüber hinaus auf Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete.

§ 14

Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die Note wird von der Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt. ²Für die Bewertung bestandener Prüfungen gelten folgende Noten:

summa cum laude	=	1	=	eine ausgezeichnete Leistung;
magna cum laude	=	2	=	eine besonders anzuerkennende Leistung;
cum laude	=	3	=	eine anzuerkennende Leistung;
rite	=	4	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt.

³Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission. ⁴Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(2) Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

bis	1,5	=	summa cum laude;
über	1,5	bis	2,5 = magna cum laude;
über	2,5	bis	3,5 = cum laude;
über	3,5	bis	4,0 = rite.

(3) ¹ Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie mit einer schlechteren Gesamtnote als 4,0 bewertet wird. ²Eine Wiederholung ist auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin, der an den Dekan oder die Dekanin zu richten ist, in der Regel innerhalb von sechs Monaten ab Mitteilung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung möglich. ³Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. ⁴Erscheint der Kandidat oder die Kandidatin nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht er oder sie die Prüfung, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 15

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Wurde die Dissertation angenommen und hat der Bewerber oder die Bewerberin die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der Dekan oder die Dekanin die Gesamtnote der Doktorprüfung fest. ²Für die Errechnung der Gesamtnote gelten § 14 Abs. 1 Sätze 3 und 4 sowie Abs. 2 entsprechend. ³Bei ihrer Ermittlung wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. ⁴Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung (arithmetisches Mittel) wird einfach, die der Dissertation (arithmetisches Mittel oder die durch die Prüfungskommission beziehungsweise den Ausschuss nach § 12 Abs. 2 Satz 3 festgestellte Note) zweifach gewertet. ⁵Die Gesamtnote "summa cum laude" wird für die Doktorprüfung nur dann vergeben, wenn die Dissertation mit "opus eximium" und die mündliche Prüfung mit "summa cum laude" bewertet wurde.

(2) ¹Der Dekan oder die Dekanin verkündet das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung. ²Die Verkündung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. ³Über eine ablehnende Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid auszufertigen, der mit Begründung dem Kandidaten oder der Kandidatin zuzustellen ist.

§ 16

Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹Der Doktorand oder die Doktorandin muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Zu diesem Zweck hat er oder sie die folgenden Pflichtexemplare abzuliefern:

1. 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
2. sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder Reihe erfolgt oder
3. sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger oder eine gewerbliche Verlegerin die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes angegeben ist oder
4. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder
5. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

³In den Fällen von Nrn. 1, 4 und 5 überträgt der Doktorand oder die Doktorandin der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Die Arbeit muss vor der Drucklegung beziehungsweise der Vervielfältigung dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin vorgelegt werden. ²Dieser oder diese achtet darauf, dass die Veröffentli-

chung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell von den Gutachtern und Gutachterinnen bei der Annahme der Arbeit gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, und erteilt bei Vorlage des Revisionsabzugs beziehungsweise bei Foto-Offset-Druck der Druckvorlage das Imprimatur. ³Ein von dem Erstgutachter oder der Erstgutachterin unterschriebener Revisionschein ist dem Dekan oder der Dekanin zu übergeben. ⁴Wird ausnahmsweise der Druck in einer Fremdsprache gestattet, sind neben den Pflichtexemplaren zwei Resümees in deutscher Sprache (mit besonderem Revisionschein) vorzulegen, die etwa ein Zehntel des Umfangs der Dissertation ausmachen müssen. ⁵Die Pflichtexemplare müssen zwei Jahre nach bestandener Prüfung an den Dekan oder die Dekanin abgeliefert sein. ⁶Auf begründeten Antrag kann der Dekan oder die Dekanin die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängern. ⁷Bei Fristversäumnis, spätestens fünf Jahre nach der mündlichen Prüfung, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 17

Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät beziehungsweise einer ausländischen Universität vorbereitet und durchgeführt werden, wenn

1. mit der ausländischen Fakultät/Universität eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde,
2. die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe der §§ 4 und 7 an der Philosophischen Fakultät als auch an der ausländischen Fakultät/Universität erfüllt sind. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan oder die Dekanin der Philosophischen Fakultät einzelne der in den §§ 4 und 7 geforderten Zulassungsvoraussetzungen beziehungsweise Nachweise herabsetzen oder erlassen.

(2) Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät/Universität gelten, soweit im folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften dieser Promotionsordnung.

(3) ¹Die Dissertation kann nach näherer Regelung in der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 an der Philosophischen Fakultät oder an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden. ²Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut an der Philosophischen Fakultät vorgelegt werden. ³Die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1 stellt sicher, dass eine an der Philosophischen Fakultät vorgelegte und dort angenommene oder abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden kann. ⁴Wird die Dissertation an der Philosophischen Fakultät vorgelegt, so gilt § 18. Bei Vorlage der Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität findet § 19 Anwendung.

(4) ¹Während der Durchführung des Promotionsverfahrens erfolgt eine Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Philosophischen Fakultät und der ausländischen Fakultät/Universität. ²Der Betreuer oder die Betreuerin der Philosophischen Fakultät wird von dem Dekan oder der Dekanin bestimmt; der Kandidat oder die Kandidatin kann hierzu Vorschläge machen. ³Die Durchführung der Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 1.

§ 18

Verfahren bei Vorlage der Dissertation an der Philosophischen Fakultät

(1) ¹Wird die Dissertation an der Philosophischen Fakultät vorgelegt, so ist sie grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie muss eine Zusammenfassung in der Landessprache der beteiligten ausländischen Universität enthalten. ³In der Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 kann vorgesehen werden, dass mit Zustimmung der Betreuer und Betreuerinnen nach § 17 Abs. 4 Satz 1, des Dekans oder der Dekanin der Philosophischen Fakultät sowie des Leiters oder der Leiterin der ausländischen Fakultät/Universität von den Sätzen 1 und 2 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) ¹Die Betreuer und Betreuerinnen nach § 17 Abs. 4 Satz 1 sind zugleich Gutachter und Gutachterinnen nach § 10 Abs. 1. ²Der Dekan oder die Dekanin kann im Einzelfall im Benehmen mit dem Leiter oder der Leiterin der ausländischen Fakultät/Universität abweichende Regelungen treffen, insbesondere dann, wenn dies für die Erteilung einer gemeinsamen Promotionsurkunde erforderlich ist. ³§ 10 Abs. 2 und 3 sowie §§ 11 und 12 bleiben unberührt.

(3) ¹Wurde die Dissertation an der Philosophischen Fakultät angenommen (§ 12), so wird sie der ausländischen Fakultät/Universität zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. ²Erteilt die ausländische Fakultät/Universität die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens, so findet an der Philosophischen Fakultät eine mündliche Prüfung nach Abs. 5 in Verbindung mit § 13 statt.

³Wird die Zustimmung der ausländischen Fakultät/Universität über den Fortgang des Verfahrens nicht erteilt, ist das gemeinsame Verfahren beendet. ⁴Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften dieser Promotionsordnung an der Philosophischen Fakultät fortgesetzt.

(4) ¹Wird die Dissertation an der Philosophischen Fakultät abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. ²In der Vereinbarung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 ist festzulegen, dass die abgelehnte Dissertation nicht erneut an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt werden darf. ³§ 12 Abs. 4 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ausgeschlossen ist.

(5) ¹Für die Durchführung der mündlichen Prüfung nach Abs. 3 Satz 2 gelten die Bestimmungen der §§ 13, 14 und 15 Abs. 2. ²In der Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 kann für die mündliche Prüfung eine von § 13 Abs. 3 Satz 2 abweichende Zusammensetzung der Prüfungskommission vereinbart werden, wenn ansonsten wegen von der ausländischen Fakultät/Universität zu beachtender Rechtsvorschriften das gemeinsame Promotionsverfahren nicht durchführbar wäre.

§ 19

Verfahren bei Vorlage der Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität

(1) ¹Wird die Dissertation an der ausländischen Fakultät/Universität vorgelegt, so findet dort auch die mündliche Prüfung statt. ²Der Dekan oder die Dekanin benennt aus dem Kreis der Professoren

und Professorinnen der Philosophischen Fakultät den Betreuer oder die Betreuerin. ³Ist an der ausländischen Fakultät/Universität über die Annahme der Dissertation beziehungsweise den Fortgang des Verfahrens positiv entschieden, so entscheidet die Philosophische Fakultät gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3, §§ 10 und 11 sowie § 12 Abs. 1 bis 3 über die Annahme der Dissertation. ⁴Der Dekan oder die Dekanin teilt das Ergebnis der ausländischen Fakultät/Universität mit, benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche Zahl an Prüfern und Prüferinnen für die mündliche Prüfung beziehungsweise die Disputation und sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung.

(2) ¹Lehnt die ausländische Fakultät/Universität die Dissertation ab, so ist das gemeinsame Verfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Philosophischen Fakultät vorgelegt werden. ³Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Wird die Dissertation an der Philosophischen Fakultät abgelehnt, ist das gemeinsame Promotionsverfahren beendet. ²Die abgelehnte Dissertation darf nicht erneut an der Philosophischen Fakultät vorgelegt werden. ³§ 12 Abs. 4 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass ein erneutes gemeinsames Promotionsverfahren ausgeschlossen ist.

§ 20

Vollzug der Promotion

(1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert, so fertigt der Dekan oder die Dekanin die Promotionsurkunde aus.

(2) ¹In der Promotionsurkunde sind Titel und Note der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion und das gewählte Fach anzugeben. ²Sie trägt das Datum der mündlichen Prüfung.

(3) ¹Das Recht den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. ²Der Dekan oder die Dekanin kann jedoch in Ausnahmefällen (z. B. bei Vorliegen eines Verlagsvertrages zum Druck) dem Bewerber oder der Bewerberin auf Widerruf gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen.

(4) Bewerber und Bewerberinnen, die an Veranstaltungen der Graduate School International Cultural Studies erfolgreich teilgenommen haben, erhalten auf Antrag neben der Promotionsurkunde ein Zertifikat über die absolvierten Veranstaltungen.

§ 21

Verleihung der Promotionsurkunde bei gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) ¹Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens nach § 18 wird eine Promotionsurkunde, mit der der akademische Doktorgrad der Philosophie (Dr. phil.) verliehen wird, ausgehändigt. ²Die Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung er-

folgte.³ Sie trägt die Unterschriften und Siegel, die nach den für die Philosophische Fakultät und die ausländische Fakultät/Universität maßgeblichen Vorschriften erforderlich sind.⁴ Wird zugleich eine Urkunde von der ausländischen Fakultät/Universität erstellt, so wird durch Verbindung oder auf sonstige Weise zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen und der oder die Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den entsprechenden Doktorgrad zu führen.⁵ Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunden regelt die Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1.⁶ Der Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen.⁷ Die der deutschen Note äquivalente ausländische Note kann in Klammern hinzugesetzt werden.

(2)¹ Nach der Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens gemäß § 19 wird nach der Ausstellung der Urkunde durch die ausländische Fakultät/Universität eine Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades (Dr. phil.) ausgehändigt.² Es wird zum Ausdruck gebracht, dass beide Urkunden eine gemeinsame Promotionsurkunde darstellen und der oder die Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.³ Für die Gestaltung und Verbindung der Urkunden sowie die Notenäquivalenz gelten Abs. 1 Sätze 4 bis 7 entsprechend.

(3)¹ Bei einer nach § 19 erfolgten Promotion richten sich die Drucklegung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Fakultät/Universität maßgeblichen Bestimmungen.² Die Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 legt fest, wie viele Exemplare der Dissertation der Philosophischen Fakultät zur Verfügung zu stellen sind.³ Die Philosophische Fakultät kann die Aushändigung der von ihr gemäß Abs. 2 auszustellenden Urkunde von der Ablieferung dieser Exemplare abhängig machen.

§ 22

Täuschungshandlungen

(1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassung zur Promotion durch Angaben erwirkt, die unrichtig oder unvollständig waren, oder hat er oder sie sich bei den Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht, so ist, wenn die Promotion noch nicht erfolgt ist, das Promotionsgesuch zurückzuweisen, wenn sie bereits erfolgt ist, die Promotion durch Bescheid für ungültig zu erklären.

(2)¹ Die Entscheidung trifft unter Vorsitz des Dekans oder der Dekanin ein Ausschuss der Fakultät, der aus den Professoren und Professorinnen und sonstigen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen besteht.² Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.³ Die Entscheidung ist zu begründen und dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich zuzustellen.

§ 23

Ehrenpromotion

(1) ¹Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren oder Professorinnen der Fakultät einzuleiten. ²Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin zu richten.

(2) ¹Der Dekan oder die Dekanin bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren oder Professorinnen zur Begutachtung der Voraussetzungen gemäß § 1 Satz 2. ²Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrats und allen Professoren und Professorinnen der Fakultät vorzulegen. ³Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.

(4) Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen der Urkunde an die geehrte Persönlichkeit.

§ 24

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 7. Juli 2006 (VABIUP S. 75) außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 1 findet die Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 22. Januar 1981 (KMBI II S. 34), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2005 (VABIUP S. 117), weiterhin Anwendung auf Bewerber und Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 7. Juli 2006 (VABIUP S. 75) an einer Dissertation gearbeitet haben und dem Dekan oder der Dekanin schriftlich mitteilen, das Verfahren nach den vor dem 7. Juli 2006 geltenden Bestimmungen fortführen zu wollen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 13. Februar 2008 und der Genehmigung durch den Rektor der Universität Passau vom 26. Februar 2008, Az HA 2.I-10.3440/2008.

Passau, den 29. Februar 2008

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 29. Februar 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Februar 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 29. Februar 2008.